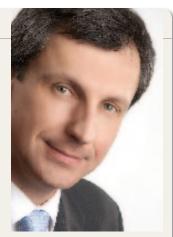
Kolumne

Sind Sie fit für den Winter?

Zwar freuen wir uns auf Herbsttage mit angenehmen Temperaturen, doch ist ein umsichtiger Fuhrparkmanager und Firmenwagenlenker gut beraten, wenn er sich bereits jetzt um die Winterausrüstung seines Kfz kümmert. Nicht zuletzt deshalb, weil jedes Jahr im Laufe des Herbstes Reifenhändler ausgebucht sind oder Lieferzeiten länger werden und der Winter meist überraschend durch nächtliche Schneefälle sein Kommen anzeigt.

Verschärft wird die Lage auch durch die Tatsache, dass seit Jänner 2008 Pkw, Kombis und Klein-Lkw (mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5t) gemäß § 102 Abs. 8a Kraftfahrgesetz (KFG) bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen nur dann in Betrieb genommen werden dürfen, wenn an allen Rädern Winterreifen montiert sind. Ist die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt, dürfen stattdessen Sommerreifen verwendet werden, wenn gleichzeitig auf zwei Antriebsrädern Schneeketten montiert sind. Unter winterlichen Fahrbahnverhältnissen sind insbesondere Schneefahrbahnen, Schneematsch oder Eis zu verstehen.

Abgesehen davon, dass ein Lenker bei Missachtung dieser Verpflichtung eine Verwaltungsstrafe - und diese bei Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer sogar in bedeutendem Ausmaß riskiert - können massive Probleme nach einem Verkehrsunfall auftreten. Stellt sich nämlich heraus, dass sich ein Verkehrsunfall allein deshalb ereignet hat, weil am Fahrzeug keine entsprechende Winterausrüstung montiert war und sich zum Beispiel deshalb der Bremsweg exorbitant verlängert hat, besteht trotzdem eine Haftung für die Unfallfol-



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

gen, und der Haftpflichtversicherer hat dem Geschädigten vollumfänglich Ersatz zu leisten, obwohl dem Lenker sonst kein Sorgfaltsverstoß anzulasten wäre. Diese Grundsätze galten zwar auch bisher schon, jedoch wurden Regressansprüche des Haftpflichtversicherers gegenüber dem betreffenden Kfz-Lenker von der Judikatur bislang abgelehnt. Unter Bedachtnahme auf die nunmehr gesetzlich normierte Winterausrüstungspflicht ist es aber schon denkbar, dass Regressklagen des Versicherers gegenüber dem Lenker künftig erfolgreich sind. Die diesbezügliche gesetzliche Regelung ist noch relativ neu, sodass noch keine gerichtlichen Entscheidungen vorliegen. Ich erwarte aber dennoch, dass die Versicherer derartige Regressansprüche künftig geltend machen werden.

Dessen ungeachtet besteht auch die Regelung in der Kaskoversicherung, dass bei Hinzutreten eines weiteren Sorgfaltsverstoßes – zum Beispiel überhöhte Geschwindigkeit – der Versicherer wegen grob fahrlässigen Verhaltens des Lenkers die Liquidierung von Schadenersatzansprüchen ablehnen kann.

Will man somit nichts riskieren, empfiehlt es sich, rechtzeitig für eine entsprechende Winterbereifung zu sorgen und natürlich auch den sonst üblichen Wintercheck durchzuführen, um tatsächlich sicher durch die kalte Jahreszeit kommen zu können! Ihr Dr. Werner Loos

www.loos-law.at

4/2009 | firmenwagen www.firmenwagen.co.at